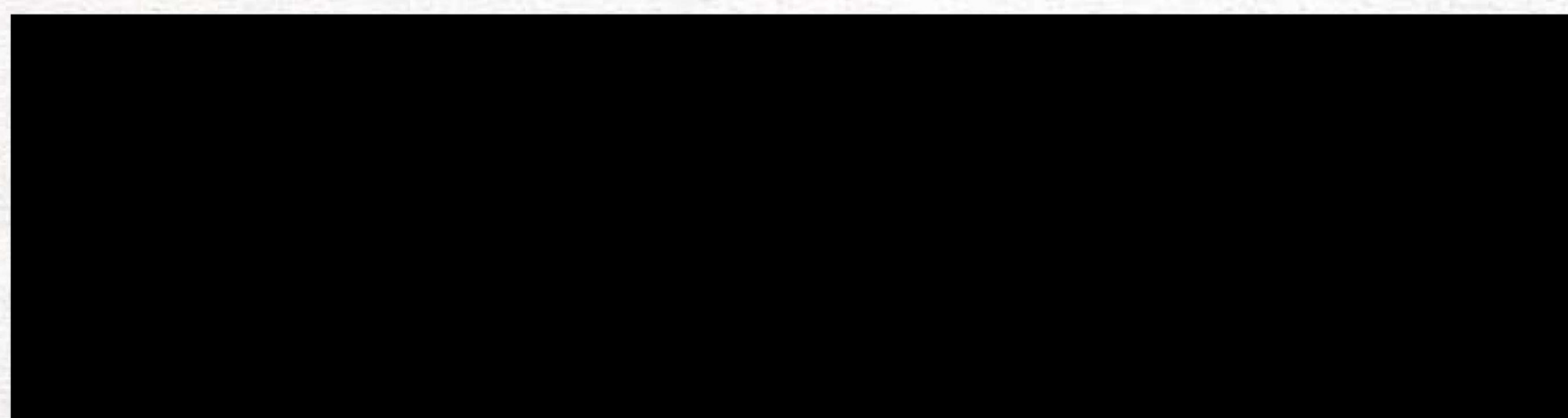


Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 Höchstadt

gegen Postzustellungskurkunde



Verbraucherschutz

Dienstgebäude: Steinwegstraße 11 A, Höchstadt a. d. Aisch
Postanschrift: Postfach 12 40, 91312 Höchstadt a. d. Aisch

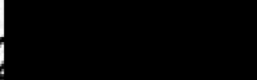
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestellen Schillerplatz, Aischwiese

Ansprechpartner: 

Am besten erreichbar: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zimmer: 

Telefon: 09193 50197 

Telefax: 09193 20-492 

E-Mail: verbraucherschutz@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 83.5141(H)

Höchstadt, 17.05.2022

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen
Verbraucherinformation (VIG);
Antrag auf Informationsgewährung nach dem VIG bezüglich des Betriebes
Restaurant Hopfenhaus, Hauptstraße 45, 91341 Röttenbach**

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Dem Antrag auf Informationsgewährung wird stattgegeben.
- II. Die Informationsgewährung erfolgt in folgender Form:
 - a) Bekanntgabe der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen.
 - b) Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, wenn Beanstandungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen der Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB vorliegen.

Die Information wird 10 Tage nach Zustellung dieses Bescheids an den betroffenen Dritten in Schriftform bekannt gegeben, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

- III. Die Ziffern I und II dieses Bescheides sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- IV. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten.

Falls im Rahmen der Informationsgewährung Kontrollberichte herausgegeben werden, werden die personenbezogenen Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer/innen direkt betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.).

Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen, ebenfalls geschwärzt.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Risiko.

Gründe:

I.

Der/die Antragsteller/in stellte am 19.04.2022 per E-Mail einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Abs. 1, § 2 Absatz 1 VIG.

Der/die Antragsteller/in begehrt folgende Informationen:

„1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

...

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes an mich.

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“)

Der Antragseingang wurde mit Schreiben vom 21.04.2022 bestätigt.

Dem betroffenen Betrieb, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt werden könnte, wurde schriftlich Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern. Der Betroffene hat sich nicht geäußert.

II.

1. Das Landratsamt Erlangen-Höchststadt ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) sowie § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG i. V. m. Art. 3 Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) i. V. m. Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Information wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt.
Die E-Mail vom 19.04.2022 stellt einen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt.

Es ist ein Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 1 VIG bezüglich den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie auf Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen für den Betrieb Restaurant Hopfenhaus, Hauptstraße 45, 91341 Röttenbach.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, 2 VIG Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern. Der Betrieb äußerte sich im Rahmen der Anhörung nicht zur Informationsgewährung.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe greifen im vorliegenden Fall nicht.

Der betroffene Lebensmittelunternehmer erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann gegen diesen Bescheid Klage erheben.

3. Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten

4. Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergehen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfrei, der Verwaltungsaufwand lag unter 1 000 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24- 28, 91522 Ansbach.

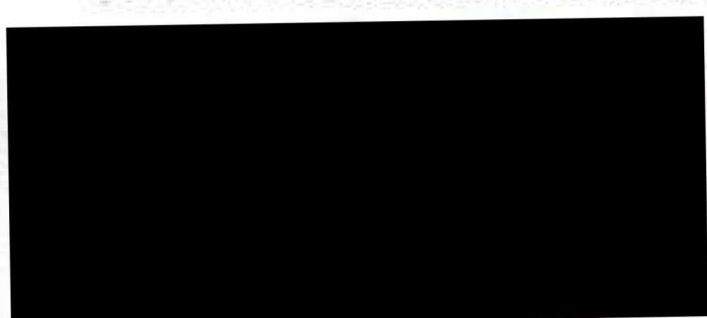
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Stellv. Sachgebietsleiterin